

Die erste Seite • *Prof. Dr. Lorenz Jarass*

- 353 Rechtsprechung zum Europäischen Verbraucherrecht in den Jahren 2006, 2007 und 2008: Vertrags- und Deliktsrecht • *Prof. Dr. Hans-W. Micklitz*
- 369 EG-Strukturfondspolitik und EG-Beihilferecht – Sind Strukturfondsmittel staatliche Mittel i. S. von Art. 87 Abs. 1 EG? • *Volker Zuleger*
- 376 Zustellung von (außer)gerichtlichen Schriftstücken: Wann darf die Annahme eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks wegen fehlender Übersetzung von (Beweis-)Anlagen verweigert werden?
- 377 EWS-Kommentar • *Dr. Bartosz Sujecki*
- 378 Öffentliche Aufträge: Neue Vergabe, wenn Vertragsänderungen wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Auftrag
- 383 Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht und der Grundsatz der Rechtssicherheit stehen der Verlängerung des Übergangszeitraums, mit dem eine bestehende Erdgas-Dienstleistungskonzession vorzeitig endet, nicht entgegen
- 386 Zugang zu Dokumenten der Organe: Grundsätzliche Pflicht zur Verbreitung der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates zu Gesetzgebungsverfahren

Die großen Transformationen der letzten Jahrzehnte, die zunehmende Globalisierung von Produktion, Märkten und insbesondere des Finanzsektors wurden von der Steuerpolitik bisher kaum berücksichtigt. Das Steuersystem ist grundsätzlich bis heute in Deutschland und in anderen EU-Staaten so geblieben, wie es vor Jahrzehnten für eine noch weitgehend nationale Ökonomie zugeschnitten war.

## EBIT statt Gewinn als einheitliche EU-weite Bemessungsgrundlage?



Die Verwundbarkeit der Steuersysteme der EU-Staaten nimmt weiter zu, da die Bemessungsgrundlagen und die Steuersätze sehr unterschiedlich sind: Die Aufwendungen werden tendenziell in Steuerländern mit hohen nominalen Unternehmensteuersätzen geltend gemacht, die Erträge aber in Ländern mit niedrigen Steuersätzen ausgewiesen. International tätige Unternehmen müssen sich in jedem EU-Staat mit einem anderen Steuersystem herumschlagen. Eine einheitliche EU-Bemessungsgrundlage könnte einen ersten Schritt zur Milderung dieser Probleme darstellen.

Nach jahrelangen Vorarbeiten und Konsultationen will die EU nun eine „gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ umsetzen, allerdings ausschließlich für die Besteuerung von international tätigen Kapitalgesellschaften und ohne Vorgabe einheitlicher Steuersätze

oder Mindeststeuersätze. Für die Einkommensteuer soll keine einheitliche Bemessungsgrundlage entwickelt werden, da nach Auffassung der EU die Einkommensteuer überwiegend nur national tätige Arbeitnehmer, Selbstständige und kleinere Unternehmer betrifft (in Deutschland mit seinen vielen Personenunternehmen ist das anders!) und deshalb keiner EU-Regulierung bedürfte.

Eine harmonisierte und zwischen den EU-Staaten konsolidierte Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer erleichtert gerade den international tätigen Unternehmen ihre Buchführung und verringert zudem die Gewinnverschiebemöglichkeiten von EU-Ländern mit hohen Steuersätzen in EU-Länder mit niedrigen Steuersätzen. Sie löst jedoch nicht das Problem der Verschiebung in Nicht-EU-Länder mit niedrigen Steuersätzen. Eine Besteuerung von international tätigen Konzernen ist den einzelnen Nationalstaaten nämlich letztlich nur möglich, wenn die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung an der Quelle einem generellen Steuerabzug unterliegt, unabhängig vom in- oder ausländischen Sitz des Betriebseigentümers.

Dies wäre auch ohne die schwierige EU-weite Steuerharmonisierung von jedem Nationalstaat dadurch erreichbar, dass zukünftig jeweils am Sitz der Betriebsstätte alle mit Fremd- oder mit Eigenkapital erwirtschafteten Erträge einem generellen Steuerabzug unterliegen, also:

- *neu* – die ausbezahlten Schuldzinsen abzüglich der erhaltenen Zinserträge als die im Betrieb erwirtschafteten Erträge des Fremdkapitals (ähnlich wie es die Unternehmensteuerreform 2008 in einem ersten Schritt bei der Gewerbesteuer umgesetzt hat) und
- *wie bisher* – zudem der Gewinn (dabei muss durch Verringerungen von Steuerbegünstigungen sichergestellt werden, dass der „zu versteuernde Gewinn“ nicht

mehr – wie derzeit – weit vom tatsächlichen ökonomischen Gewinn abweicht).

Löhne werden schon immer am Sitz der Betriebsstätte durch Einbehaltung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben belastet. Damit wäre sichergestellt, dass die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung (Löhne + Schuldzinsen + Gewinne) einem generellen Steuerabzug im Inland unterliegt.

Eine Besteuerung all dieser Kapitalentgelte wäre einfach und umgehungsresistent durchzuführen, weil sie in etwa einer Besteuerung des EBIT (earnings before interest and taxes) entspricht, das ohnehin im Rahmen jeder Bilanzierung erhoben wird.

Eine erste Gruppe von EU-Staaten, die von diesem neuen System profitieren, könnte auf der Basis der Vorarbeiten der EU-Kommission die Initiative ergreifen. Hierfür ist keine Einstimmigkeit der EU-Staaten erforderlich und auch keine EU-weite Harmonisierung der Bemessungsgrundlage. Insoweit entspricht dieses Vorgehen dem Vorschlag der EU-Kommission für eine freiwillige Beteiligung allein der interessierten EU-„Pionierstaaten“ im Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit.

### **Besteuerung aller erwirtschafteten Kapitalentgelte am Sitz der Betriebsstätte erforderlich**

Eine systematische Steuererhebung aller Kapitalentgelte jeweils am Sitz der Betriebsstätte würde den von der EU-Kommission avisierten höchst komplizierten Verteilungsmechanismus zwischen den EU-Staaten vermeiden. Zudem würden die derzeit möglichen und wegen des Wettbewerbsdrucks erforderlichen höchst komplizierten Maßnahmen zur Steuerplanung, d.h. zur legalen Steuerverringerung, weitgehend uninteressant. Damit gäbe es einen inhärenten Druck auf die anderen EU-Staaten, sich dem neuen System anzuschließen, weil ihnen die bisherigen Möglichkeiten der Besteuerung von nicht in ihrem Land erzielter Wertschöpfung weitgehend genommen wären.

Das durch Umsetzung der Vorschläge im ersten Schritt erhöhte Steueraufkommen könnte zur Senkung der Steuersätze auch für private Kapitalerträge auf ein international übliches Maß verwendet werden.

Das durch Umsetzung der Vorschläge im ersten Schritt erhöhte Steueraufkommen könnte zur Senkung der Steuersätze auch für private Kapitalerträge auf ein international übliches Maß verwendet werden.

*Professor Dr. Lorenz Jarass, M.S.  
(Stanford. Univ./USA), FH Wiesbaden*